

Satzung für den Verein Starke Kinder e.V.

Die Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 10. August 2007 und 30. Oktober 2007 beschlossen.

(1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Starke Kinder e. V.**"

Er hat seinen Sitz in Hüllhorst und ist in das Vereinsregister Amtsgericht Lübbecke eingetragen.

(2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Entwicklungshilfeprojekte in Burkina Faso zu initiieren und zu fördern und zur wechselseitigen Völkerverständigung beizutragen. Hierzu kooperiert der Verein mit anderen in der Entwicklungshilfe tätigen Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Neutralität

1. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu jeglicher parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.
2. Bestrebungen einzelner oder mehrerer Mitglieder dagegen sind satzungswidrig und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

(4) Charakterisierung; Vermögensverwendung; Vergütung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe im Sinne von § 2 der Satzung.
2. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgem. Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftli. Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder Vergütungen
5. Über eine Vergütung von Tätigkeiten, die über die Erfüllung der normalen Pflichten eines Mitglieds erheblich hinausgehen, entscheidet mehrheitlich die Vollversammlung. Eine solche Vergütung darf eine den normalen Verhältnissen angemessene Zeit- und Materialentschädigung nicht unverhältnismäßig hoch überschreiten.

(5) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche rechtsfähige Person sein.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit ist der Bewerber abgelehnt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben. Eine besondere Benachrichtigung des Bewerbers erfolgt nicht. Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, so ist der Bewerber innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen.

(7) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt :

- durch den freiwilligen Austritt. Der Austretende ist verpflichtet, den Beitrag bis zum Zeitpunkt, zu dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- durch den Ausschluss, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a. das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schädigt,
 - b. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes oder der Vollversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt,
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz besonderer Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.
- durch Tod, außer der Ehepartner erklärt, dass er/sie die Mitgliedschaft übernehmen möchte. Für diesen Fall bleibt die Mitgliedschaft unverändert bestehen.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, ist binnen 4 Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Vollversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bestehen.

(8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an die Organe des Vereins Anträge zu stellen und sich über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten zu informieren sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Versammlungen, an denen sie teilnehmen, beschließende Stimme.
3. Als Vorstandsmitglied ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Jedes Mitglied hat sich satzungsmäßig zu verhalten, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung oder eigenes Verschulden verursachten Schäden zu ersetzen.
6. Jedes Mitglied kann im Rahmen seiner Möglichkeiten, aktiv bei Vereinsveranstaltungen mitwirken und mithelfen, den Vereinszweck zu verwirklichen.

(9) Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Vollversammlung verbindlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Beitragsordnung festgelegt. Die Erhebung eines Beitrages ist nicht zwingend.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann Mitgliedern eine Beitragsbefreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

(10) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

(11) Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des BGB. Sie wird gebildet durch alle Mitglieder.
2. Die Vollversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Einladung mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Der Gegenstand der zu fassenden Beschlüsse braucht bei der Berufung nicht bezeichnet zu werden.

(12) Außerordentliche Vollversammlung

1. Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
2. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
3. § 11 ist entsprechend anzuwenden.

(13) Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder anderen Organen des Vereins zu besorgen sind.
2. Der ordentlichen Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Beschlüsse über Anträge und Beschwerden. Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Verspätete Anträge können vom Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen werden;
 - die Entscheidung wichtiger Fragen des Vereins, auf Vorlage durch den Vorstand;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung des Vereins.

(14) Wahl und Beschlussfassfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
3. Beschlüsse werden, solange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden behandelt als seien die Mitglieder nicht anwesend.
4. Wer wählen will muss eingetragenes Mitglied des Vereins und 16 Jahre alt sein.
5. Der Wahlberechtigte kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Versammlungsleiter in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(15) Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf in einer Vollversammlung nur wirksam verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung bezeichnet war.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(16) Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Dem Vorstand (der Vorstandschaft) gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Marketingbeauftragte
4. der Kassenwart

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
 - Anwendung der satzungsmäßigen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.
 - Aufstellung eines Arbeits- und Terminplans.
 - Vorbereitung und Festlegung des Ablaufs der einzelnen Vereinsveranstaltungen.
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - Vorbereitung der Vollversammlung.
- Im Zweifel ist der Vorstand auch für solche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand – mit Ausnahme der Fälle außerordentlicher Ablösung von Vorstandsmitgliedern – im Amt und leitet die Vereinsgeschicke kommissarisch.

(17) Kassenführung

1. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er hat bei der Vollversammlung den Kassenbericht zu erstatten und Rechenschaft über das Vereinsvermögen zu geben.
2. Verfügungen über wesentliche Teile des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.
3. Die Vereinskasse soll mindestens einmal jährlich von einem Kassenprüfer geprüft werden.
4. Der Prüfer hat der Vollversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
5. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung jährlich gewählt.

(18) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vollversammlung die Stelle wirksam besetzen. Dies gilt auch für das Amt des ersten Vorsitzenden.
2. Innerhalb eines Jahres hat die Bestätigung oder eine Neuwahl durch die Vollversammlung zu erfolgen, andernfalls wird die Bestellung durch den Vorstand unwirksam.

(19) Die Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Hüllhorst zur Treuhänderschaft.
2. Bei Wiedergründung einer gleichartigen Vereinigung ist das Vermögen derselben innerhalb von sechs Monaten zu übergeben, wenn sie den Voraussetzungen der §§ 51 - 68 AO entspricht.
3. Wird ein Verein mit denselben Zielsetzungen binnen fünf Jahren nicht gegründet, so hat die Gemeinde Hüllhorst das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Die Übergabe des Vermögens an die Gemeinde Hüllhorst geschieht durch den Vorstand.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.